

EDUARD M. BARCIKOWSKI

LIC.IUR., RECHTSANWALT

Zollikerstrasse 4
Postfach 1969
8032 Zürich
Telefon 044-389 70 10
Telefax 044-389 70 15
E-mail barcilaw@smile.ch
Crédit Suisse

Einschreiben
Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Postfach 2401
8021 Zürich

Zürich, 1. November 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

In Sachen

Thomas R. Westermeier, Beckenhofstr. 13, 8006 Zürich,

Rekurrent

vertreten durch den Unterzeichneten als unentgeltlichen Rechtsbeistand

gegen

Staatsanwaltschaft See/Oberland

Rekursgegnerin

und

Unbekannte Organe der GiroCredit Bank (Schweiz) AG

Unbekannte Organe der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkasse Wien

- Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8.10.07

reiche ich namens und im Auftrag des Geschädigten und Rekurrenten

REKURS

ein mit den Anträgen:

1. Es sei die Einstellungsverfügung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Untersuchung zu verpflichten.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgegnerin.

Sodann stelle ich Ihnen den Antrag dem Rekurrenten die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ihm in der Person des Unterzeichneten auch für das vorliegende Verfahren einene unentgeltlichen Rechtsbeistand beizugeben.

Begründung:

I. FORMELLES

1. Der vorliegende Rekurs erfolgt frist- und formgerecht. Der angefochtene Entscheid ist dem Unterzeichneten am 12. Oktober 2007 zugegangen, so dass mit der vorliegenden Eingabe die Frist gewahrt ist.

BO: - Einstellungsverfügung vom 8. Oktober 2007 Beilage 1
- Empfangsschein bei den Vorakten, Beizug der Vorakten

2. Der Unterzeichnete geht davon aus, dass die bereits bestehende Ernennung zum unentgeltlichen Geschädigtenvertreter auch für das vorliegende Verfahren gilt. Der Antrag erfolgt daher rein vorsorglich. Grundlage für jene Ernennung war in finanzieller Hinsicht die Bedürftigkeit des Geschädigten. Die Situation hat sich diesbezüglich nicht verändert, die Bedürftigkeit besteht weiterhin. Der Unterzeichnete geht daher davon aus, dass diese Ernennung auch für das vorliegende Verfahren gilt und dass die unentgeltliche Prozessführung aufgrund dieser Umstände auch für das vorliegende Verfahren ausgewiesen ist und gilt. Falls dies nicht der Fall sein sollte, bittet er um Ansetzung einer Frist zur Einreichung der entsprechenden Unterlagen.

Bezüglich der Notwendigkeit des anwaltlichen Beistandes kann darauf verwiesen werden, dass sich die Ausgangssituation mit einem sehr komplexen Verfahren nicht geändert hat sondern mit der neu aufgeworfenen Frage der Verjährung noch zusätzlich kompliziert und für einen Laien nicht zu bewältigen.

3. Gemäss dem Rubrum richtet sich die Strafanzeige gegen unbekannte Organe der ehemaligen GC Zürich und GC Wien. Warum dann die Verfügung an die im Verteiler aufgeführten Personen welche im früheren Verfahren aufgetaucht waren, zugestellt wurde, ist nicht verständlich. In jedem Falle können sie noch keine Parteistellung geltend machen. Immerhin sind die Täter nun wohl gewarnt.

II. REKURSBEGRÜNDUNG

1. Vorgeschichte

Die Vorgeschichte ist aus den Akten bekannt und wird daher an dieser Stelle nicht wiederholt oder kommentiert. Soweit nötig wurde in der Strafanzeige vom 22. November 2005 dazu unter den dann zumal für die Strafanzeige massgebenden Aspekt sachbezogen Stellung genommen. Aus der Vorgeschichte wird für die Beurteilung der Verjährungsfrage sodann nichts zu Ungunsten des Standpunktes des Rekurrenten abgeleitet.

2. Wirkung der Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft Hinwil vom 4.08.99 / Unterbrechung der Verjährung

Es steht damit fest, dass mit der Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft Hinwil vom 4. August 1999 die Strafuntersuchung unter dem Aspekt des Betruges nicht eingestellt worden ist. Die vom Bezirksgericht Zürich und dem Obergericht des Kt. Zürich gegen diese Einstellungsverfügung abgewiesenen Rekurs betrafen somit ebenfalls nicht strafbare Handlungen unter dem Aspekt des Betruges.

Dazu ist zu erwähnen, dass seitens des Geschädigten der Verdacht dass es sich um einen Betrug handeln könnte, zwar seinerzeit geäussert worden war, die Untersuchung konzentrierte sich in der Folge jedoch auf andere Straftatbestände, hingegen ging es einerseits um den gleichen grundlegenden Lebenssachverhalt, wobei im Verlaufe der Zivilverfahren weitere Beweismittel zutage kamen auf welche in der Strafanzeige vom 22.11.05 hingewiesen worden war.

Im Bericht von DetWm Hr. A. Waldmeier vom 9. Juli 1998 (S. 13) bestätigt er dies mit folgender Aussage:

*„Aufgrund dieser Interpretation betrachtete R. Thomas Westermeier alle nach dem Zeitpunkt des Vollmachtsentzuges von der Bankinvest/GC Zürich abgeschlossenen Verträge als rechtlich ungültig und die Verwertung der Sicherheiten bezeichnet er als strafbare Handlungen (als mögliche Straftatbestände wurden angeführt: **Betrug**, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung usw.)“ (fett und unterstrichen durch den Unterzeichneten)*

Die Verwertung der Sicherheiten (Verkauf der Harkin und Halkis Aktien an die GC Wien mit der Vereinbarung vom 20./22.09.94) war den auch Teil der durch Untersuchungshandlungen abgeklärten Sachverhalte.

Im gleichen Rapport hielt Hr. Waldmeier das damals bestehende Ermittlungsergebnis mit Bezug auf die Verwertung der Hauptsicherheit, des Karavostassi Grundstückes, welches durch die irische Gesellschaft Harkin Ltd. gehalten wurde und vom Rechtskonsulenten RA Dr. Blatter auch schon mit ca. 6 Millionen US Dollar bewertet wurde, folgendes fest:

„Seit dem Verkauf der Harkin Ltd. durch die GC Zürich an die GC Wien am 20. September 1994 werden bei der Rabobank(Schweiz) AG Zürich, keine Akten der Harkin Ltd. mehr aufbewahrt. Die Unterlagen über die Gesellschaft und die Geschäftsvorgänge befinden sich beim zuständigen Direktor und VR Dr. A. Blatter, welcher die wichtigsten Akten in Fotokopie zuhanden der Untersuchungsbehörden einreichte (Ordner Harkin Ltd. act. III)“ (Rapport S. 6).

weiter:

„Reiner Steck, Chef der Internen Revision der Rabobank (Schweiz) AG erklärte auf Befragen, dass die Harkin Ltd. wegen des Verkaufs an die GC Wien nie in der Buchhaltung der Rabobank als Aktivposten „Beteiligungen“ als Tochtergesellschaft erfasst worden sei.“ (Rapport S. 6).

Aus dem Rapport ergibt sich, dass dabei in erster Linie bezüglich ungetreuer Geschäftsbesorgung, resp. -führung, Veruntreuung und Verstößen gegen Bilanzierungsvorschriften ermittelt wurde, dem Gesichtspunkt des Betruges wurde dabei eine gering Beachtung geschenkt (vgl. dazu auch nachfolgend).

Wie in der Einstellungsverfügung angeführt wird, war die Rechtslage bezüglich diesen Verträgen noch nicht durch ein Zivilgericht geklärt. Allerdings war in den Befragungen und aus dem Vertrag selbst eigentlich klar, dass das Eigentum an allen Sicherheiten aufgegeben worden war.

In der ausführlichen Strafanzeige vom 22.11.05 wurde auf die neu dazugekommenen Beweismittel hingewiesen und die verfahrensrechtliche Situation auch unter dem Aspekt der Verjährung und den seinerzeitigen Einstellungsverfügungen und damit im Zusammenhang stehenden Gerichtsurteilen, welche diese bestätigten, untersucht. In der Eingabe des Unterzeichneten vom 20.07.07 wurde die Strafanzeige in rechtlicher und sachlicher Hinsicht vertieft. Damit übernahm es der Geschädigte innerhalb des

komplexen Sachverhaltes durch eine ausführliche Analyse aus seiner Sicht die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu erleichtern, indem diese die Beweismittel und Ueberlegungen übersichtlich dargestellt erhielt.

Die Staatsanwaltschaft geht selbst davon aus, dass es richtig ist, dass neue Beweismittel vorliegen und es sich insofern nicht um eine „abgeurteilte Sache“ handelt, welche wegen den früheren Einstellungsverfügungen und damit zusammenhängenden Urteilen gar nicht mehr zu behandeln sei und hat daher auch eine neue Untersuchung eröffnet. Die neuen Beweismittel umfassen auch den Komplex der von der Bank verschwiegenen Abhängigkeit in ihrer Geschäftsführungsbefugnis von der Cumbatera.

Es wird somit nicht geltend gemacht, dass der angezeigte Sachverhalt keinen Betrug darstellen könne und es wird auch nicht geltend gemacht, dass derjenige Teil des Sachverhaltes, welcher bereits im Zeitpunkt der damaligen Einstellungsverfügungen bekannt gewesen war, deshalb im vorliegenden Zusammenhang materiell nicht neu geprüft werden könne auch nicht unter dem Aspekt von Art. 146 StGB (Einstellungsverfügung I.8., S. 5). Es wird vielmehr nur die Verjährung geltend gemacht. Die Staatsanwaltschaft behauptet dabei sinngemäss dass die Einstellungsverfügung der BA Hinwil von 1999 insofern Rechtskraft entfalte, als dass die im Rahmen der eingestellten Delikte vorgenommenen Untersuchungshandlungen für den Betrug nicht mehr als verjährungsunterbrechend berücksichtigt werden könnten, eben weil der Sachverhalt ganz oder zumindest teilweise auch unter dem Aspekt von anderen Straftatbeständen untersucht worden sei und diesbezüglich eingestellt wurde.

Soweit einem Entscheid formelle und materielle Rechtskraft beigemessen werden soll, bezieht sich das immer nur darauf, was durch den Entscheid beurteilt worden ist, dem Entscheid kommt somit nur eine eingeschränkte Rechtskraft zu. In der Einstellungsverfügung der BA Hinwil vom 1999 wurde der Betrug nicht behandelt, er taucht weder in der materiellen Begründung noch im Dispositiv auf. Hingegen wurde er im eingestellten Verfahren auch untersucht und es wurden alle Untersuchungshandlungen somit auch mit Bezug auf den Betrug durchgeführt.

Die Staatsanwaltschaft bestätigt in ihrem Entscheid selbst, dass neue erhebliche Beweismittel vorliegen.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft war Grund für die weitere Strafanzeige, dass das Bezirksgericht am 16.09.02 und das Obergericht des Kt. Zürich am 27.08.04 zivilrechtlich anders entschieden hätte als die früher damit befassten Gerichte. Auf den damaligen (gemeint den früheren) Zivilurteilen habe u.a. auch die Einstellungsverfügung vom 4.08.99 basiert. Sie macht geltend, dass der Geschädigte die Auffassung vertreten habe, dass daher der Sachverhalt „Abschluss des Risikobeteiligungsvertrages vom 20./22.09.94“ heute anders zu beurteilen sei,

nämlich als Betrug im Sinne von Art. 146 StGB (Einstellungsverfügung II.1., S. 5).

Im Schreiben vom 21.08.07 zur Gerichtsstandsabklärung an die Staatsanwaltschaft II des Kt. Zürich für Wirtschaftsdelikte (act. 8/1), führte die Rekursgegnerin zusätzlich aus, dass sich aus diesen zivilrechtlichen Urteilen ergebe, dass die Tarapaca Investment Ltd. durch diesen Vertrag schlechter stand und daher entgegen der früheren Auffassung ein Vermögensschaden bejaht werden müsse.

Dies ist zutreffend, wie das Obergericht in seinem Urteil vom 27.08.2004 festgehalten hat, wurden die Sicherheiten versilbert, so dass an keinen „in Zukunft möglicherweise zu erzielenden Verwertungserlös“ mehr zu denken war, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Iniochos Kredit stehenden Sicherheiten aus der Hand gegeben und damit dem Zugriff des Gesellschafters (Tarapaca/Westermeier) entzogen worden waren und dass Art. 542 Abs. 1 OR umgangen und damit faktisch in unzulässiger Weise in den Gesellschaftsvertrag zwischen der Bank und der Tarapaca eingegriffen worden war.

Der Vermögensschaden besteht gemäss diesem Urteil somit in zweierlei Hinsicht einmal durch die Entäusserung der Sicherheiten und andererseits durch den Eingriff in den Gesellschaftsvertrag. Beides nota bene zugunsten der Tochtergesellschaft im fraglichen Zeitpunkt kontrollierenden Muttergesellschaft GC Wien.

Die massgeblichen Untersuchungshandlungen, welche damals zur Einstellung unter dem Aspekt von anderen Straftatbeständen führten, bezogen sich eben auch auf die Frage des Vermögensschadens, da ein solcher verneint wurde, wurden die weiteren Voraussetzungen des Straftatbestandes des Betruges insbesondere die Arglist etc. gar nicht geprüft und es wurde die Untersuchung bezüglich dem Straftatbestand des Betruges nicht eingestellt. Alle diese Untersuchungshandlungen, welche im Rapport von A. Waldmeier vom 9. Juli 1998 und 30. April 1999 aufgeführt sind, wurden daher auch unter dem Aspekt des Betruges vorgenommen und haben somit die Verjährung unterbrochen. Daran ändert die Tatsache, dass eine Einstellung der Untersuchung mit Bezug auf Art. 146 StGB, resp. 148 aStGB im Jahre 1999 nicht vorgenommen wurde nichts, im Gegenteil.

BO: - Beizug der Akten der eingestellten Verfahrens Unt.Nr. 1997000659

Die fraglichen Sachverhalte wurden, obwohl der Anzeigersteller, wie sich aus dem Bericht von Hr. Waldmeier ergibt, auch auf den Betrugstatbestand hingewiesen hatte, unter diesem Aspekt nicht geprüft. Die Untersuchung wurde unter diesem Aspekt daher auch nicht eingestellt. Es wäre sodann so gewesen, dass – wenn eine solche Prüfung stattgefunden hätte – eine Einstellung des Verfahrens mit der Begründung der Verjährung, welche ja für die Veruntreuung und die ungetreue Geschäftsbesorgung vorgebracht wurde, eben gerade nicht möglich gewesen wäre,

weil eben eine längere Verjährungsfrist von absolut 15 Jahren zur Anwendung gekommen wäre. Es ist damit falsch wenn die Rekursgegnerin in der Einstellungsverfügung behauptet, dass die zwischen den Jahren 1997 bis 1999 erfolgten Untersuchungshandlungen der damaligen Bezirksanwaltschaft Hinwil nicht als verjährungsunterbrechend betrachtet werden könnten. Dies verletzt Art. 72 Ziff. 2 aStGB und auch die Verjährungsbestimmungen des neuen Rechts, Art. 97 ff. StGB.

Die Einstellungsverfügung aus dem Jahre 1999 kann nur Wirkung unter dem Aspekt der damals untersuchten Straftatbestände entfalten, auf welche in der Einstellungsverfügung konkret Bezug genommen worden war. Nur diesbezüglich konnte sich der Geschädigte zur Wehr setzen und nur unter diesem Aspekt hatten die befassen Gerichte die Richtigkeit der Einstellungsverfügung zu prüfen.

Völlig unberücksichtigt lässt die Staatsanwaltschaft sodann, dass nicht nur der Abschluss des Vertrages vom 20./22.09.94 als Tathandlung geltend gemacht wird. Vielmehr ist dies nur ein Teil des Sachverhaltes in dem der Geschädigte den Betrug sieht. Dazu kann auf die umfangreiche Strafanzeige vom 22.11.2005 verwiesen werden. Es wurde ausführlich dargelegt, inwiefern ein arglistiges Verhalten vorliegt. Es ist in diesem Zusammenhang aktenkundig, dass die fraglichen Verträge vom 20./22.09.94 die undatierte Zusatzvereinbarung dazu und die vorgängige Vereinbarung vom 15.02.94 zwischen GC Zürich und GC Wien erst am 5.6.1998 bei der Bank erhoben werden konnten. Das Herausholen dieser Dokumente stellte eine Untersuchungshandlung dar. A. Waldmeier hat in seinen Berichten darauf hingewiesen. Selbst unter diesem engsten Betrachtungswinkel, der jedoch wie gezeigt nicht richtig ist, wäre die Verjährung einerseits mit dieser Untersuchungshandlung unterbrochen worden (vgl. auch nachfolgend) und andererseits dauerte die betrügerische Handlung bis dahin an, weil ja das Unterschlagen dieser Dokumente, um die Fälligkeit hinauszuschieben und dem Geschädigten damit einen Vermögensschaden zuzufügen, bis dahin angedauert hatte.

3. Nicht eingetretene Verjährung

Die Rekursgegnerin begründet die Verfahrenseinstellung mit der Verjährung der fraglichen Straftaten unter dem Straftatbestand des Betruges Art. 146 StGB.

Zu diesem Schluss gelangt sie indem sie den Verjährungsbeginn ab dem Datum des „Risikobeteiligungsvertrages“ vom 20./22. September 1994 rechnet, das alte Verjährungsrecht als das mildere zu Anwendung bringt und davon ausgeht, dass keine Unterbrechungshandlung stattgefunden habe. Es komme daher eine 10-jährige Verjährungsfrist zur Anwendung und daher seien die Taten am 20.22. September 2004 verjährt gewesen (II.Ziff. 2, S. 5,6). Zwischen den Zeilen kann man aus der Erwähnung des Datums des obergerichtlichen Urteils im Zivilprozess herauslesen,

dass die Meinung vertreten wird, der Geschädigte hätte es ja selbst in der Hand gehabt dann in den wenigen Tagen noch rechtzeitig die Strafanzeige einzureichen. Ein solcher inhärenter Vorwurf wäre unberechtigt, weil ja damals noch nicht feststand, ob das Urteil nicht noch an das Bundesgericht weitergezogen würde.

Der Rekurrent ist der Auffassung, dass der Beginn der Frist falsch angesetzt ist, dass somit die Verjährung zu einem viel späteren Zeitpunkt zu laufen begonnen hat, weiter dass die früheren Untersuchungshandlungen die Verjährung unterbrochen haben (vgl. vorstehend) und die Verjährung auch aus diesem Grund nicht eingetreten ist, selbst wenn man vom 20./22.09.94 ab rechnen müsste.

Beginn der Verjährung:

Wenn der Täter zu verschiedenen Zeiten handelt, so beginnt die Verjährung nach Art. 71 Abs. 2 StGB mit dem Tage, an welchem die letzte tatbestandsmässige Tätigkeit ausgeführt wird. Zu denken ist etwa an einen Betrug bei dem sich die betrügerischen Machenschaften über einen längeren Zeitraum erstrecken (vgl. Basler Kommentar, Peter Müller N. 15 ff zu Art. 71 StGB).

Im vorliegenden Fall wurde in der Strafanzeige klar dargestellt dass die betrügerische Handlung nicht nur im Abschluss der Vereinbarung vom 20./22. September 1994 lag. Vielmehr wurde geltend gemacht, dass das systematische Verschweigen dieser Vereinbarung, welches so weit ging, dass sogar obergerichtliche, unter Strafdrohung erlassene Verfügungen, Einsicht in alle Akten zu gewähren, missachtet wurden so dass die Dokumente schliesslich von den Strafuntersuchungsbehörden herausgeholt werden mussten, sodann systematische Lügen gegenüber anderen Banken (ZKB) und Gerichten (Prozessbetrug, vgl. Rapport Waldmeier vom 30.04.99, S. 5 Ziffer 2.1.4., mit Verweis auf Beschluss des Obergerichtes des Kt. Zürich vom 2.6.97 und Protokoll vom 28.04.98 S. 4 unten, Bezirksgericht Zürich, Geschäft Nr. P/EU980183, usw.) (Rapport A. Waldmeier vom 30.04.99 S. 5). Die betrügerischen Handlungen hielten somit zumindest bis zur erzwungenen Herausgabe der fraglichen Verträge vom 20./22.09.94, am 1998 an, denn es ging ja darum, die Fälligkeit der Forderung des Geschädigten durch den Aufbau eine Lügengebäudes und manigfaltige begleitende betrügerische Handlungen zu dessen Aufrechterhaltung zu vertuschen und dadurch die Geltendmachung und die Auszahlung zu verhindern, resp. zu verzögern.

Dazu kommt aber, dass die Verjährung auch durch die seinerzeitigen Untersuchungshandlungen unterbrochen worden ist. Sodann ist bezüglich den in der Anzeige geschilderten, in der Einstellungsverfügung mit Nichtbeachtung übergangenen Sachverhalte, also über die Vereinbarung vom 20./22.09.94 hinaus, von einer verjährungsrechtlichen Einheit der Taten auszugehen. Die Kriterien für die Annahme von verjährungsrechtlicher Einheit sind: Gleichartigkeit der strafbaren

Handlungen, Beeinträchtigung desselben Rechtsgutes durch diese Handlungen, andauerndes pflichtwidriges Verhalten, welches von der anwendbaren Strafnorm mit umfasst wird, ohne dass es sich dabei aber um ein Dauerdelikt handelt (vgl. Basler Kommentar, Peter Müller, N. 17 zu Art. 71 StGB).

Im Zusammenhang mit den Verträgen im Jahre 1994, also demjenigen vom 15.02. und demjenigen vom 20./22.09.94 wurden zwei Sachverhalte in der früheren Untersuchung besonders beachtet, welche es auseinander zuhalten gilt.

Einmal die Frage des Eigentums an den Harkin Aktien (sowie betragsmässig weniger wichtig, den Halkis Aktien) und andererseits die Frage des Eigentums an der Kreditforderung gegen die Iniochos Shipping, dem zugrunde liegenden Geschäft.

Für die Bilanzverstösse wurde die Beachtung auf die Frage des Eigentums an der grundlegenden Kreditforderung gerichtet. Für die Frage des Betruges war aber die Frage des Eigentums an den Harkin (und verbliebenen Halkis) Aktien nach dem September 94 Vereinbarungen wichtiger, da der Verkauf aller Sicherheiten von der GC Zürich an die GC Wien zur Fälligkeit der Forderung der Tarapaca Ltd. führte, weil damit alle Sicherheiten verwertet worden waren. Die Uebertragung des Eigentums an der Forderung gegenüber der Iniochos Shipping hatte jedoch keinen solchen Effekt immerhin führte es über die Verletzung von Art. 542 OR wie vom Obergericht des Kt. Zürich festgehalten ebenfalls zu einer weiteren Beeinträchtigung der Rechtsstellung und damit zu einem Vermögensschaden.

Für den Betrug war nicht nur die fragliche Vereinbarung entscheidend, sondern auch alle Handlungen, mit denen der durch die fraglichen Verträge geschaffene Zustand unter dem Aspekt der Vermögensschädigung durch die Nichtgeltendmachung des Anspruches wegen arglistiger Täuschung (vgl. Basler Kommentar Art. 146 N 78) aufrechterhalten wurden. Diese bilden somit eine verjährungsrechtliche Einheit.

Die ganzen Buchungsvorgänge, welche von Hr. Waldmeier mit zahlreichen Untersuchungshandlungen geprüft wurden, waren nicht nur unter dem Aspekt der Verletzung von Bilanzierungsvorschriften erheblich, sondern eben auch im Zusammenhang mit dem Betrug, denn die Betrugshandlungen führten zwingend zu gewissen Buchungsvorgängen, welche wiederum Rückschlüsse auf die Vereinbarungen des Jahres 1994 zuliessen, welche die Täter geheim halten wollten damit die Nichtgeltendmachung des Anspruches durch die Geschädigten erreicht werden konnte. Auch diese Tatsachen und Untersuchungshandlungen gehören in den Gesamtkontext der betrügerischen Handlungen und die Untersuchungshandlungen diesbezüglich haben somit die Verjährung ebenfalls unterbrochen. Sodann ergibt sich ein anderes Ausgangsdatum für das massgebliche Datum für den Beginn der Verjährung.

Als somit zunächst alles ausgebucht wurde, war dies alles richtig verbucht worden. Was davon zu unterscheiden ist, ob der gebuchte Vorgang selbst strafrechtlich relevant ist.

Nachdem die Verträge aus dem Jahre 1994 und auch weitere Unterlagen im Zusammenhang mit den damit zusammenhängenden Buchungen im Jahre 1998 beschlagnahmt werden konnten, war für die Banken und die Täter offensichtlich, dass diese Verbuchungen im Widerspruch zur in der Folge zum Selbstschutz vor Strafverfolgung kolportierten Rechtsauffassung, dass damit das Eigentum an den Sicherheiten nicht an die GC Wien übergegangen sei, standen. Die Rückbuchungen sind in diesem Kontext ein weiterer Teil der betrügerischen Machenschaften. Man wollte die offiziell nun geltend gemachte Rechtsauffassung darüber, wer Eigentümer an den Sicherheit sei, von der man wusste, dass sie nicht der wirtschaftlichen und rechtlichen Realität entsprach, nun bilanzmässig untermauern. Eigentlich lief dies auf eine Rückabwicklung des Geschäftes hinaus, welche aber im Verhältnis zu den Geschädigten gar nicht möglich war, da die Rechtswirkungen bereits eingetreten waren.

Hingegen wurde ebenfalls mit Bezug auf den auf für diese Frage wichtigen Sachverhalt ermittelt, nämlich die Frage, *„ob die GC Zürich nur noch als Treuhänderin für die GC Wien tätig war, oder ob sie weiterhin als Eigentümerin am Forderungsrecht gegenüber der Iniochos Sipping Co. galt“*. Hr. Waldmeier empfahl die Einholung einer Beurteilung der Verträge durch die Eidgenössische Bankenkommision, was jedoch unterblieb (Rapport S. 10).

4. Zur Kompletierung der Aktenlage und mit Bezug auf die Untermauerung der vorstehenden Ausführungen reiche ich Ihnen in der Beilage zwei Schreiben des heutigen Regierungsrates und früheren Ombudsmannes Hr. Kägi vom 15.03. und 7.07.99 ein. Darin wird die Bezirksanwaltschaft Hinwil zu Untersuchungshandlungen aufgefordert, welche für den Aspekt des Betruges zu einer ergänzten und somit umfassenderen Beweislage geführt hätten. Diese wurden nicht durchgeführt. Wenn dann in Konsequenz die Untersuchung eben mit Bezug auf den Betrug nicht eingestellt wurde, sondern dieser Aspekt eigentlich einfach nicht behandelt, so kann heute sicherlich nicht geltend gemacht werden, jenen Einstellungsverfügung habe nun Rechtskraft mit Bezug auf die verjährungsunterbrechende Wirkung der damaligen Untersuchungshandlungen für den Straftatbestand des Betruges. Das wäre formalistisch und letztlich wider Treu und Glauben, da sich der Geschädigte dazu gar nie im Zusammenhang mit der Einstellungsverfügung von 1999 hat äussern und sich allenfalls beschweren können.
5. Aus den Akten ergibt sich sodann, dass die Staatsanwaltschaft zunächst die Uebernahme des Verfahrens durch die Spezialabteilung für Wirtschaftsdelikte anstrebte. Zuvor hatte der Unterzeichnete in Absprache mit der Staatsanwaltschaft

(auch bezüglich des Umfanges) am 20.7.2007 eine weitere Eingabe eingereicht.
Auf die Anzeige vom 22.11.05 hin war sodann das Verfahren neu eröffnet worden.

Wenn nun im heutigen Zeitpunkt dann plötzlich eine solche Einstellungsverfügung erlassen wird, so ist ein Widerspruch zum eigenen vorgängigen Handeln offensichtlich und daraus muss der Schluss gezogen werden, dass die Staatsanwaltschaft von ihrem eigenen Standpunkt, der äusserst knapp begründet wird, nicht überzeugt ist.

Wenn die befasste Staatsanwältin diese Untersuchung nicht führen will, so ist der Erlass dieser Verfügung sicher nicht der richtige Weg. Andererseits ist nun wirklich auch nicht verständlich, warum die Spezialabteilung die Uebernahme des Falles abgelehnt hat. Dafür braucht es tatsächlich solche Spezialisten. Es war somit sicherlich von Frau Staatsanwältin Matzinger richtig diese Uebernahme zu beantragen.

Ich bitte Sie den Rekurs gutzuheissen.

Mit kollegialen Grüssen

RA Eduard M. Barcikowski

Im Doppel

Beilagen gemäss Beilagenverzeichnis

Beilagenverzeichnis

- /1 Verfügung Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 8.10.07
- /2 Bericht A. Waldmeier vom 30.04.99
- /3 Schreiben Ombudsman Kt. Zürich vom 15.3.99
- /4 Schreiben Ombudsman Kt. Zürich vom 7.7.99